

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung namens der Landesregierung

Corona-Sondervermögen für Niedersachsen - Umsetzung von Projekten

Anfrage des Abgeordneten Ulf Thiele (CDU), eingegangen am 03.01.2023 - Drs. 19/245
an die Staatskanzlei übersandt am 04.01.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung namens der Landesregierung vom 17.01.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Am 12. Mai 2020 hat der Landtag ein Sondervermögen zur Bewältigung der Auswirkungen der Corona-Pandemie eingerichtet. Der Finanzierungsplan zum Sondervermögen Corona wurde mehrfach fortgeschrieben und dabei an die veränderten Bedarfe zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie angepasst.

Der Landtag hat am 30.11.2022 mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes die Paragraphen 2 und 3 des COVID-19-Sondervermögensgesetzes angepasst.

Mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ unterstützt Niedersachsen die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der Pandemiefolgen in den Innenstädten. Das Sofortprogramm soll die Akteure vor Ort dabei unterstützen, ihre Innenstädte mit auf die Situation vor Ort zugeschnittenen Konzepten zukunftssicher aufzustellen. Die Projekte müssen bis zum 31. März 2023 umgesetzt und abgerechnet sein.

Vorbemerkung der Landesregierung

Mit den in Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes zum Nachtragshaushalt 2022/2023 vorgenommenen Anpassungen wurden die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, Ausgaben für Maßnahmen zur Gewährleistung der Gesundheitsvorsorge und zur Stärkung des Gesundheitswesens (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 COVID-19-SVG) sowie zur Leistung von Entschädigungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 COVID-19-SVG) aus dem Sondervermögen bis zum 31. Dezember 2023 zu leisten. Dabei ist zu beachten, dass Ausgaben für alle anderen in § 2 Abs. 1 Nrn. 3 bis 7 genannten Zwecke im Jahr 2023 nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden dürfen, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde. Darüber hinaus wurde mit den gesetzlichen Anpassungen klargestellt, dass im Finanzierungsplan zum COVID-19-Sondervermögen aufgeführte Baumaßnahmen aus dem Sondervermögen ausfinanziert werden dürfen, wenn die jeweiligen Unterlagen nach § 24 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung dem Ausschuss für Haushalt und Finanzen des Landtages bis zum 31. Dezember 2022 zur Einsicht vorgelegt wurden.

Mit dem Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ unterstützt Niedersachsen über das vorgenannte Sondervermögen hinaus die Städte und Gemeinden bei der Bewältigung der Pandemiefolgen in den Innenstädten zusätzlich aus EU-Mitteln und unterliegt dabei ergänzend EU-Vorgaben.

1. Welche Konsequenzen hat die mit Artikel 3 des Haushaltsbegleitgesetzes am 30. November 2022 vorgenommene Anpassung für aus dem Sondervermögen geförderte Baumaßnahmen von Kommunen oder weiteren Fördermittelempfängern?

Keine. Für die in der Fragestellung beschriebenen Zuwendungsfälle gilt weiterhin die in § 3 COVID-19-SVG festgelegte Regel, dass Ausgaben nach dem 31. Dezember 2022 nur insoweit aus dem Sondervermögen geleistet werden dürfen, als bis zum 31. Dezember 2022 eine entsprechende rechtliche Verpflichtung begründet wurde.

2. Kann für bauliche Maßnahmen, die konkret aus der Förderkulisse „Perspektive Innenstadt“ gefördert werden, eine Fristverlängerung genehmigt werden? Wenn ja, wie und bis wann?

Der 90%-Förderanteil der Fördermaßnahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt!“ wird vollständig aus Mitteln der Europäischen Union zur Abfederung von wirtschaftlichen und sozialen Folgen der COVID-19-Pandemie (REACT-EU = Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe) gespeist. Die Abrechnung der Mittel muss daher zwingend im Rahmen der EU-Vorgaben der EU-Förderperiode 2014 bis 2020 erfolgen. Eine Verlängerung der Fristen ist EU-seitig nicht vorgenommen worden.

Für das Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ besteht für Kommunen die Möglichkeit, bei der NBank eine ausnahmsweise Laufzeitverlängerung für Projekte bis zum 15. Mai 2023 zu beantragen. Die Einhaltung der Verwendungsnachweisfrist am 30. Juni 2023 muss dabei gewährleistet werden. Für größere investive Maßnahmen ist unter Einhaltung der Verwendungsnachweisfrist am 30. September 2023 eine ausnahmsweise Verlängerung bis zum 15. August 2023 möglich.

(Verteilt am 19.01.2023)